



An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Legislativ- und Verfassungsdienst  
Herrn Dr. Paul Sieberer

Chiemseehof  
5020 Salzburg

Salzburg, am 9. März 2010

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landesumweltanwaltschafts-Gesetz  
geändert wird; Stellungnahme der LUA;**

Sehr geehrter Herr Dr. Sieberer!

Vor dem Hintergrund des Bestrebens nach Rechtsbereinigung in dem Sinn, dass Verfassungsbestimmungen aus einfachen Gesetzen eliminiert werden sollen, wurde mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr.2/2008 - basierend auf Überlegungen des Österreich-Konvents - eine Ermächtigung zur einfachgesetzlichen Weisungsfreistellung von Verwaltungsorganen geschaffen.

Gemäß Art. 20 Abs. 2 können die in Zif. 1-8 näher bestimmten Organe durch Gesetz weisungsfrei gestellt werden. Diese Ermächtigung gilt auch für den Landesgesetzgeber.

Die Landesumweltanwaltschaft ist unter die Zif. 4 - Organe mit Interessensaufgaben - zu subsumieren (vgl. § 1 LUA-G).

Das geltende Landesumweltanwaltschaftsgesetz vom 23. April 1998 sieht im § 3 (Organisation der LUA) als Leiter einen weisungsfreien Umwelthanwalt vor, dessen Mitarbeiter allerdings an seine Weisungen gebunden sind. Der in Klammer gefasste Hinweis des § 3 Abs. 1 leg. cit. „Verfassungsbestimmung“ wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf obsolet, weshalb sie durch die gleichwertige „Zweidrittelmehrheit“ ersetzt werden sollte.

Zum geplanten neuen § 1a „Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Landesumweltanwaltschaft zu unterrichten“ darf angemerkt werden, dass bereits jetzt Kontrollrechte bestehen. Neben der Pflicht, Tätigkeitsberichte gegenüber der Landesregierung zu erstatten, ist auch die finanzielle Ausstattung der LUA der Landeskontrolle unterworfen (vgl. § 3 Abs. 4, 5, 6). Auch bei der vorgeschlagenen Beendigung der Bestellung des Umwelthanwaltes im § 4 Abs. 3 „...wenn der Umwelthanwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann“ sollte doch die geltenden Formulierung „...wenn persönliche Voraussetzung wegfällt...“ ausreichend sein.



Die Aufnahme der groben Pflichtverletzung oder –vernachlässigung soll als neuer Tatbestand der Funktionsbeendigung des Umweltschlichters aufgenommen werden. Da das geltende LUA-G bereits den Widerruf der Bestellung zum Umweltschlichter vorsieht, erscheint es notwendig, die geplante Formulierung der genannten Pflichtverletzungen zu definieren bzw. zu konkretisieren. Denn gerade weisungsunabhängige Organe brauchen für ihre Arbeit den zugestandenen Agitationsspielraum, welcher ohnehin durch vorhandene gesetzliche Rahmen bestimmt wird.

Der (politischen) Interpretation der Pflichtverletzung bzw. Vernachlässigung wird hier ein breites Feld eröffnet, was aber der Intention eines weisungsfreien Umweltschlichters, als Interessensvertreter der Umwelt, als Lebensgrundlage des Menschen, zu wider läuft.

Inhaltlich sollte das geltende LUA-G, weil ausreichend bestimmt, in seiner Form bestehen bleiben, weil es dem zeitgemäßen demokratischen Element „Umweltschlichter“ Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Brigitte Peer

